



Antragsformular Zuerkennung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet wieder Gebrauch zu machen

Angaben zur Person

Nachname	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	E-Mail Adresse (freiwillige Angabe)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bei Antragstellung aus dem Ausland setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder benennen uns schriftlich einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland. Name, Anschrift des Empfangsbevollmächtigten	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	

Fahrerlaubnisantrag

<input type="checkbox"/> Hiermit beantrage ich die Zuerkennung meiner ausländischen Fahrerlaubnis aus: Ausstellungsstaat des Führerscheins
<input type="text"/>

Ich bin im Besitz der Fahrerlaubnis folgender Klassen

Klasse(n)	erteilt am	durch Behörde
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Führerscheinnummer	ausgestellt am	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Klasse(n)	erteilt am	durch Behörde
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Führerscheinnummer	ausgestellt am	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

In meinem Führerschein sind folgende Auflagen, Beschränkungen eingetragen

Auflagen (beispielsweise Sehhilfe)

Beschränkungen

Führungszeugnis

Ich beantrage das erforderliche Führungszeugnis selbst bei der Zentralen Einwohnermeldestelle oder einer Meldestelle, lasse das Führungszeugnis dem Amtsgericht München zustellen, nehme dort Einsicht in das Führungszeugnis und veranlasse weiterhin, dass das Amtsgericht München das Führungszeugnis nach meiner Einsichtnahme unmittelbar an die Fahrerlaubnisbehörde weiterleitet. Mir ist bekannt, dass mein Antrag auf Neuerteilung kostenpflichtig versagt wird, falls das Führungszeugnis nicht innerhalb von zwei Monaten seit Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde vorliegt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrerlaubnisbehörde zur Feststellung, ob ggf. Zweifel an meiner charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, direkt ein Führungszeugnis anfordert (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes - BZRG) und dieses Führungszeugnis unmittelbar der Fahrerlaubnisbehörde zugestellt wird, es entfällt die Möglichkeit, den Inhalt vorher bei dem Amtsgericht einzusehen.

Hinweis zum Datenschutz

Mir ist bekannt, dass ohne meine Angaben der Antrag nicht bearbeitet werden kann. Rechtsgrundlage ist das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der jeweils geltenden Fassung.

Als Anlage 2 erhalten Sie das Informationsschreiben Art.13 Datenschutz-Grundverordnung, Sie können dort nachlesen, wie Ihre persönlichen Daten verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie:

Ob vor einer möglichen Zuerkennung des Rechts von ausländischen Fahrerlaubnis eine Überprüfung Ihrer Fahreignung durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) oder eine fachärztliche Begutachtung erforderlich ist, kann erst nach Überprüfung aller Unterlagen **während des Verfahrens** entschieden werden.

Gebühren für das Antragsverfahren

Gebühren:

Gebühren der Führerscheinstelle: 279,70 Euro

Überweisen Sie die Gebühr an die Landeshauptstadt München auf eines der folgenden Bankkonten unter Angabe des Verwendungszweck. Legen Sie eine Kopie der Überweisungsbestätigung Ihren Unterlagen bei.

- **Stadtsparkasse München**
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00, BIC: SSKMDEMM
- **Postbank München**
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03, BIC: PBNKDEFFXXX
- **HypoVereinsbankAG München**
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00, BIC: HYVEDEMMXXX

Verwendungszweck: 92004301010105

Beizufügende Unterlagen

Bitte senden an:

Landeshauptstadt München

Kreisverwaltungsreferat (KVR)

Hauptabteilung II

Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde

Garmischer Straße 19/21

81373 München

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | vollständig ausgefülltes Antragsformular Zuerkennung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet wieder Gebrauch zu machen |
| <input type="checkbox"/> | eine Farbkopie der Seite Ihres Personalausweises, Reisepasses oder ausländischen Nationalpasses auf dem Ihr Name, Bild und Ausweisnummer ersichtlich sind. |
| <input type="checkbox"/> | eine Kopie der Überweisungsbestätigung der Gebühren |
| <input type="checkbox"/> | Kopie Ihres Führerschein (Vorder-/ und Rückseite) |
| <input type="checkbox"/> | Übersetzung des ausländischen Führerscheins
Falls Sie einen EU-/ EWR-Kartenführerschein besitzen, ist eine Übersetzung nur erforderlich, wenn dieser in griechischer oder kyrillischer Sprache ausgestellt ist.
Falls Sie einen EU-/ EWR-Papierführerschein besitzen, ist eine Übersetzung immer erforderlich, da sich im Bereich der Europäischen Union zur Zeit 110 unterschiedliche Führerscheinmodelle im Umlauf befinden.
Übersetzung kann erfolgen bei: ADAC Ridlerstr. 35, 80339 München oder öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzern |
| <input type="checkbox"/> | Gerichtliche oder behördliche Entscheidung über den Entzug der Fahrerlaubnis |

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die allgemeinen Bemerkungen und Hinweise zum Antragsverfahren gelesen und verstanden zu haben. Ich bin mit diesen einverstanden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller

Anlage 2



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Informationspflichten

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Anlass der Erhebung

Die Landeshauptstadt München hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen erhoben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Eichstätter Str. 2
80686 München
Telefon: 089/233-96090
E-Mail: fuehrerscheine.kvr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Sendlinger Str. 1
80331 München
Telefon: 089/233-00
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerschein bei der Bundesdruckerei

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit

- §§ 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
 - §§ 21, 49, 57, 59 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
 - §§ 57, 59 Fahrlehrergesetz - FahrlG
- erhoben.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift.

Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Punktsystem und Fahrerlaubnis auf Probe.

Anwärterbefugnisse und Fahrlehrerlaubnisse, Seminarerlaubnisse, Fahrschulerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von

Fahrlehrern, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern, Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrlG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.

Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person. oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt §65 Abs. 2 Nr. 3 StVG.

Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrlG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. Die im Fahrerlaubnisregister enthaltenen Daten über Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis gemäß § 50 StVG und über die Fahrlehrerlaubnis gem. § 59 Abs. 3 FahrlG.

II. Die im Fahreignungsregister enthaltenen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach § 28 StVG und Maßnahmen nach dem Fahrlehrergesetz gem. § 59 Abs. 2 FahrlG

III. Antrag und vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrags auf eine Fahrerlaubnis, Fahrlehrerlaubnis

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.